

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

---

## **Aktualisierung der Förderrichtlinien zur Förderung von Anti-Diskriminierungs- und Präventionsprojekten im Sport (SFR Prävention)**

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2025

InnSport IV C44

Telefon: 90223-1462 oder 90223-0, intern 9223-1462

### **1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** - Nach §§ 23, 44 LHO und unter Berücksichtigung der Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO<sup>1</sup>) kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Förderung der Anti-Diskriminierungs- und Präventionsarbeit im Sport gewähren, wenn Berlin an diesen ein erhebliches Interesse hat und dieses ohne die Zuwendungen nicht in notwendigem Rahmen befriedigt werden kann.

**1.2** - Die geförderten Projekte müssen zum Ziel haben, durch geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Aufklärung zur Prävention von Diskriminierungs- und Gewaltvorfällen im Sport beizutragen.

**1.3** - Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die für Sport zuständige Senatsverwaltung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 - Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Anti-Diskriminierungs- und Präventionsprojekte im Sport. Insbesondere werden Projekte gefördert, die Gewaltprävention im Sport zum Inhalt haben und im Maßnahmenkatalog zur IGSV (Initiative geschlechtliche und sexuelle Vielfalt) enthalten sind.

### **3 - Zuwendungsempfänger**

**3.1** - Vorrangig werden Anti-Diskriminierungs- und Präventionsprojekte des Berliner Fußball-Verbands e. V. und des Bildungs- und Sozialwerks des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e. V. als Projektträger gefördert.

**3.2** - Sollten die im Landeshaushalt für den Zweck gemäß Nummer 1 zur Verfügung stehenden Mittel durch die unter 3.1 genannten Träger nicht ausgeschöpft werden, können weitere Projekte zur Förderung von Anti-Diskriminierung und Prävention im Sport gefördert werden. Neben Sportorganisationen sind grundsätzlich auch andere gemeinnützige Träger förderfähig.

### **4 - Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** - Eine Bewilligung erfolgt nur für Projekte, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint.

**4.2** - Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

**4.3** - Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

**4.4** - Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person, muss diese vor Bewilligung der Zuwendung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sein (Nummer 1.5.3 AV § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO).

### **5 - Finanzierung**

**5.1** - Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

---

<sup>1</sup> Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist

**5.2** - Für die Förderung von Projekten/Maßnahmen ist ein Eigenanteil in angemessener Weise zu erbringen. Die Erbringung des Eigenanteils in Form von Eigenleistungen ist möglich (zum Beispiel durch die Nutzung eigener Materialien, wie Sportgeräte oder durch personelle Ressourcen, wie nicht-vergüteter Tätigkeit).

**5.3** - Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes Eigeninteresse hat, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist.

**5.4** - Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende projektbezogene Ausgaben:

- Personalkosten für Projektmitarbeitende
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Sonstige Personalkosten (zum Beispiel Honorare für freie Mitarbeitende)
- Sachkosten für Material
- Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Werbe- und Druckkosten, Social Media)
- Mietkosten (zum Beispiel Räume)
- Kosten zur Durchführung von Tagungen
- Fahrt- und Transportkosten

**5.5** - Verwaltungskosten (unter anderem für Telefon, Mobiltelefon, Internet, Porto, die allgemeine Internetseite, Kopierkosten, Büro- und Verbrauchsmaterial, Kontoführung, Personalverwaltung, Buchhaltung, Steuerberatung) werden in Abhängigkeit des Finanzierungsbedarfs des Projekts als Pauschale mit maximal bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.

## **6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1** - Für die Zuwendung gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)<sup>2</sup>.

**6.2** - Ergänzend zu den Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)<sup>3</sup> ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- Angaben über die Zielgruppenzugehörigkeit, die Anzahl der Teilnehmenden und deren Geschlecht beziehungsweise die geschlechtliche Identität (männlich/weiblich/divers) zu machen.
- Evaluationen durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung beziehungsweise durch von ihr beauftragte Externe zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Informationen, Weiterleitung von Fragebogen, die Gewährung von Vor-Ort-Besuchen sowie durch Gesprächsbereitschaft (Mitwirkungspflicht).
- soweit möglich, bei der Auftragsvergabe Sporttextilien und -materialien zu wählen, die ein Fair Trade- und ein Öko-Zertifikat beziehungsweise ein vergleichbares Gütesiegel aufweisen.
- bei allen öffentlichkeitswirksamen Darstellungen auf die Förderung des Projekts aus Mitteln des Landes Berlin hinzuweisen. Dazu ist das Logo „Sportmetropole“ der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung entsprechend der dazugehörigen Gestaltungsrichtlinie in alle projektbezogenen Medien aufzunehmen. Redaktionelle Veröffentlichungen sind um den Zusatz: „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Berlin“ zu ergänzen.

**6.3** - Die Pflicht zur Datenerhebung und Datenübermittlung erlischt, wenn diese nach datenschutzrechtlichen Regelungen nicht gestattet ist.

<sup>2</sup> Anlage 2 § 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)

<sup>3</sup> Anlage 2 § 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)

## 7 - Verfahren

### 7.1 - Antragsverfahren

7.1.1 - Die Zuwendung soll vier Wochen vor Projektbeginn beantragt werden.

7.1.2 - Die Antragstellung erfolgt

- a) digital über das ServicePortal Berlin (<https://service.berlin.de/>) - Dienstleistung „Sportförderung - Förderung zur Teilhabe beantragen“ - oder
- b) schriftlich per Post mit den auf der Webseite der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucken oder formlos. Zur Fristwahrung kann der unterschriebene Antrag vorab auch per E-Mail übersandt werden.

7.1.3 - Der Antrag besteht aus einer Projektskizze und einem Gesamtfinanzierungsplan.

Die Projektskizze muss folgende Angaben enthalten:

A: allgemeine Angaben zum Projektträger sowie zu seiner Erfahrung beziehungsweise Sachkunde, damit seine Eignung für die Durchführung des Projekts festgestellt werden kann.

B: Angaben zum Projekt

- Projekttitle
- Projektlaufzeit
- Projektbeschreibung
  - Zielsetzung(en) und deren Kriterien zur Messbarkeit der Zielerreichung (Erfolgskontrolle)
  - Projektablauf/Zeitplan
  - Projektort(e)
  - eventuelle Kooperationspartner und Aufgabenverteilung
  - Gesamtfinanzierungsplan

Der Gesamtfinanzierungsplan muss die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben enthalten und Aussagen über den zu erbringenden Eigenanteil beziehungsweise Eigenleistungen (gemäß 5.2) enthalten.

### 7.2 - Bewilligungsverfahren

7.2.1 - Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt nach Antragsprüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der für Sport zuständigen Senatsverwaltung.

7.2.2 - Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und die SFR Prävention werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids und diesem beigefügt. Darüber hinaus kann der Bescheid mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

7.2.3 - Gehen mehr Anträge ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nimmt die für den Sport zuständige Senatsverwaltung nach objektiven Kriterien eine Auswahl vor.

7.2.4 - Anträge werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt, wenn

- sie inhaltliche Mängel aufweisen, zum Beispiel weil das Projekt keinem der Ziele nach 1.2 zugeordnet werden kann und es damit am erheblichen Interesse des Landes Berlin im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) fehlt.
- das Projekt mit Gewinnstreben verbunden ist.
- sie unvollständig eingereicht werden.
- Zweifel an der Finanzierbarkeit des Projekts bestehen.
- Zweifel an der Eignung und Verlässlichkeit des Zuwendungsempfängers bestehen.
- die Projektausgaben nicht angemessen sind.

- es sich bei der Beantragung um eine Anschlussförderung handelt, ohne besonders begründet worden zu sein.

Im Falle des Ausschlusses ergeht ein Ablehnungsbescheid.

### **7.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

7.3.1 - Zuwendungsmittel können erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist. Mit der Auszahlungsanforderung bestätigt der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheids.

7.3.2 - Mittelabrufe sind mit dem zur Verfügung gestellten online Formular oder schriftlich an die für Sport zuständige Senatsverwaltung zu senden. Abgerufene Mittel sind innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

### **7.4 - Verwendungsnachweisverfahren**

7.4.1 - Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 AN-Best-P innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.4.2 - Bei überjährigen Projektlaufzeiten ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die im abgelaufenen Jahr erhaltenen Beträge zu führen.

7.4.3 - Der Verwendungs- beziehungsweise Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht, einem erläuterten zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des Finanzierungsplans und einer Belegliste. Im Sachbericht sind Angaben zu machen, inwieweit das angestrebte Ziel erreicht wurde.

### **7.5 - Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

### **8 - Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2026 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2027 gültig.